

Geschäftsordnung der Sektion Supervision, Coaching und Organisationsberatung des ÖAGG

1. Aufgaben und Ziele der Sektion Supervision, Coaching und Organisationsberatung des ÖAGG:

- Förderung des Austausches und Vernetzung von Supervisor:innen, Coaches, Organisationsberater:innen.
- Diskussions- und Meinungsbildungsforum für alle Supervisor:innen/Coaches/Organisationsberater:innen, egal welchen Grundberufes.
- Forum zur Präsentation aus den Praxisfeldern der Mitglieder, Förderung von Zusammenarbeit.
- Förderung der Auseinandersetzung mit unterschiedlichen theoretischen Ansätzen. - Organisation von Vorträgen, Symposien.
- Förderung der wissenschaftlichen Auseinandersetzung und Publikationsmöglichkeit. - Förderung der Auseinandersetzung mit angrenzenden Fachgebieten, z.B. Organisationsentwicklung oder Psychotherapie.
- Diskussionsforum für die Anliegen der Kandidat:innen der Weiterbildung.
- Bekanntmachung von qualifizierten Supervisor:innen/Coaches/Organisationsberater:innen z.B. durch Erstellung und Verbreitung einer Liste der im ÖAGG graduierten SupervisorInnen/Coaches/Organisationsberater:innen.
- Erstellung und Durchführung eines Curriculums Supervision, Coaching und Organisationsberatung
- Qualitätssicherung von Supervision, Coaching, Organisationsberatung z.B. durch Aus-, Weiter- und Fortbildungsangebote für Supervisor:innen/Coaches/Organisationsberater:innen.

2. Der Sektion SVCO des ÖAGG gehören alle Mitglieder des ÖAGG an, die sich als Mitglieder dieser Sektion melden, seien sie Interessent:innen, Kandidat:innen, graduierte Supervisor:innen/Coaches/Organisationsberater:innen im ÖAGG oder Lehrsupervisor:innen, soweit sie den Mitgliedsbeitrag und den für die Sektion vorgesehen Beitrag bezahlen.

3. Mindestens fünfmal jährlich findet ein Jour fixe "Supervision und Coaching" in Wien statt; Jour fixes in den anderen Bundesländern werden ausdrücklich gefördert. Einmal jährlich wird ein gesamtösterreichischer Supervisionstag des ÖAGG ausgerichtet.

4. Das Sektionsleitungsteam besteht aus einer:einem Sektionsleiter:in und einer:einem Kassier:in, einer:einem Kandidat:innenvertreter:in, einer:einem Graduiertenvertreter:in sowie der:dem Ausbildungsleiter:in. Im Falle einer Verhinderung tritt an die Stelle der:des Sektionsleiter:in die:der Graduiertenvertreter:in. Alle oben genannten Funktionen sind im Sektionsleitungsteam stimmberechtigt.

5. Alle zwei Jahre werden die Funktionen Sektionsleiter:in, Kassier:in, Kandidat:innenvertreter:in und Graduiertenvertreter:in des Sektionsleitungsteams in der Mitgliederversammlung gewählt. Die:der Sektionsleiter:in vertritt die Sektion im EVS. Sie:er muss ein:e graduierte:r Supervisor:in sein. Die Wahl erfolgt für zwei Jahre.

6. Bei der jährlichen Mitgliederversammlung (MV) sind alle Mitglieder der Sektion teilnahme- und stimmberechtigt.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmendelegation ist möglich. Sie muss schriftlich vorliegen, jedes Mitglied darf nur eine Stimme delegiert bekommen.

Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Mitgliederversammlung fünfzehn Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein:e Sitzungsleiter:in sowie eine Person, die das Protokoll führt, zu bestimmen.

Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit, d.h. die Zahl der Pro-Stimmen ist höher als die Zahl der Kontra-Stimmen und der Stimmenthaltungen zusammengezählt. Ist die Zahl der Stimmenthaltungen höher als die Zahl der Pro- und Kontra-Stimmen, muss der Antrag noch einmal diskutiert werden und ist nochmals abzustimmen. Ist die Zahl der Stimmenthaltungen bei der zweiten Abstimmung wieder höher als die Zahl der Pro- und Kontra-Stimmen, ist der Antrag zu vertagen.

Anträge zur Geschäftsordnung bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

7. Die Einladung zur Mitgliederversammlung (mit ausgewiesener Tagesordnung) muss mindestens vier Wochen vor dem Termin erfolgen.

8. Aufgabe der Mitgliederversammlung der Sektion Supervision, n Coaching und Organisationsberatung ist Entlastung und Wahl der Mitglieder des Sektionsleitungsteams mit Ausnahme der Ausbildungsleitung, die Vorbereitung der Generalversammlung des ÖAGG sowie Diskussion und Formulierung sektionsinterner Beschlüsse.

9. Gemäß den Handlungsvollmachten des ÖAGG kann die Ausbildung von der:dem Sektionsleiter:in an eine Ausbildungsleitung delegiert werden. Die:der Ausbildungsleiter:in muss ein Mitglied des Ausbildungskomitees (AUK) sein. Die/der Ausbildungsleiter:in wird vom AUK in Absprache mit der:dem Sektionsleiter:in bestimmt. Dem Ausbildungskomitee obliegen dann alle Belange der Ausbildung, deren Finanzierung und Budgetierung sowie die gesamte für die Ausbildung relevante Dokumentation. Das AUK ist dem Sektionsleitungsteam berichtspflichtig. Die Delegation kann von der:dem Sektionsleiter:in zurückgenommen werden; bei Verstößen gilt Punkt 4 der Handlungsvollmacht des ÖAGG in der Fassung vom 14.9.2006.

Das Ausbildungskomitee besteht aus 3-5 LehrsupervisorInnen, die jeweils für 3 Jahre von der LehrsupervisorInnen-Versammlung gewählt werden. Es ist für die inhaltliche Gestaltung, Weiterentwicklung und Durchführung des Curriculums der Ausbildung verantwortlich, ebenso für alle die AusbildungskandidatInnen betreffenden Belange (Aufnahme, Begleitung, Evaluierung, Graduierung).

Weiters steht es dem Ausbildungskomitee frei, Fort- und Weiterbildungsangebote zu entwickeln, bzw. über deren Anrechenbarkeit im Rahmen der Ausbildung in Absprache mit dem Sektionsleitungsteam zu entscheiden. Veranstaltungen, die vom Sektionsleitungsteam entwickelt und durchgeführt werden, werden ebenso mit dem AUK abgesprochen.

Mitglieder des Ausbildungskomitees vertreten die Ausbildung in den verschiedenen Fachgremien (ÖAGG, ÖVS, ÖBVP und ähnliche), die sich mit Ausbildungsfragen beschäftigen.

10. LehrsupervisorInnen werden vom Ausbildungskomitee vorgeschlagen und von der:dem Sektionsleiter:in bestellt. Der Entzug des Lehrstatus wird ebenfalls von der:dem Sektionsleiter:in durchgeführt, auf Vorschlag oder im Konsens mit dem AUK.

11. Aufgaben des Sektionsleitungsteams der Sektion Supervision und Coaching des ÖAGG:

- Vorbereitung, Organisation und Ausschreibung der Jour fixes, des Supervisionstages und der Mitgliederversammlung
- Bestellung der Lehrsupervisor:innen
- Vertretung der Anliegen der ÖAGG-Supervisor:innen im Vorstand des ÖAGG sowie in allen anderen Gruppierungen, soweit sie sich mit berufspolitischen Agenden von Supervision und Coaching beschäftigen (z.B. ÖBVP, ÖVS)
- Installierung von Arbeitsgruppen, die die Anliegen von Supervisor:innen/Coaches wahrnehmen
- Erledigung der Verwaltungsarbeit (Büro/Finanzen)
- Information/Austausch zwischen Mitgliedern der Sektion und ÖAGG-Vorstand
- Die Letztverantwortung für alle Aus-, Weiter- und Fortbildungsangebote der Sektion hat der:die Sektionsleiter:in

12. Die:der Kassier:in ist für die gesamte Finanzgebarung, also die Abwicklung der Einnahmen und Ausgaben der Sektion SVCO, die jährliche Budgeterstellung (in Absprache mit der/dem AusbildungsleiterIn) und die gesamte damit verbundene Dokumentation verantwortlich. In dieser Funktion ist sie:er direkt dem Sektionsleitungsteam und in weiterer Folge der:dem ÖAGG-Kassier;in berichtspflichtig und verantwortlich. Das Budget ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Sie;er hat sich jedenfalls an die aktuellen gesetzlichen Regelungen und an die Vorgaben der:des ÖAGG-Kassier:in zu halten.

13. Die Vertretung der Sektion SVCO im Geschäftsfeld Beratung muss ein Mitglied des AUK sein. Die:der Kassier:in vertritt die Sektion SVCO im Kassiers Jour Fixe. Die:der Kandidat:innenvertreter:in und Graduiertenvertreter:in vertreten die Sektion SVCO in der Mitgliederkonferenz. Die:der Kandidat:innenvertreter:in vertritt die Sektion SVCO im Kandidat:innenforum.

Alle oben genannten Funktionen sind gegenüber der:dem Sektionsleiter:in berichtspflichtig.

Beschlossen anlässlich der Gründung der Sektion Supervision 1996 / Änderung MV 2001 / Änderung MV 2013 / Änderung MV 2024